

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 30. Dezember 1996

62. Stück

**62. Kundmachung:** Festsetzung der Pflege- und Sondergebühren und Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflege- und Sondergebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten

## 62.

### Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflege- und Sondergebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflege- und Sondergebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat folgenden Beschluß gefaßt:

#### I.

Gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 14/1996, wird für die nachstehenden Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pflorgetag und Patient für die allgemeine Gebührenklasse und für die Sonderklasse wie folgt festgesetzt:

1. Krankenhaus Lainz  
 Wilhelminenspital  
 Franz-Josef-Spital  
 Krankenhaus Rudolfstiftung  
 Elisabeth-Spital  
 Allgemeine Poliklinik  
 Krankenhaus Floridsdorf  
 Sozialmedizinisches Zentrum-Ost (Donauspital)  
 Sophien-Spital  
 Pulmologisches Zentrum  
 Orthopädisches Krankenhaus Gersthof  
 Semmelweis-Frauenklinik  
 Neurologisches Krankenhaus Rosenhügel  
 Neurologisches Krankenhaus Maria-Theresien-Schlüssel  
 Preyer'sches Kinderspital  
 Mautner Markhof'sches Kinderspital  
 Kinderklinik Glanzing ..... 6 550 S
2. Allgemeines Krankenhaus (einschließlich St. Anna-Kinderspital) ..... 8 610 S
3. Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe (ausgenommen die Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten der 8. Psychiatrischen Abteilung im Pavillon 23)  
 Pflege- und Therapiezentrum Ybbs a. d. Donau ..... 4 570 S
4. 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe (Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten) ..... 3 670 S
5. Hanusch-Krankenhaus ..... 6 550 S
6. Orthopädisches Spital (Speising) ..... 6 550 S

Die gemäß § 46 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 14/1996, unter Beachtung der Vorschriften des § 44 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird

- |   |            |
|---|------------|
| für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital) mit .....   | 8 616,53 S |
| für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten mit Ausnahme der psychiatrischen Krankenanstalten mit .....                                    | 6 553,75 S |
| für die psychiatrischen Krankenanstalten (ausgenommen die in Z 4 angeführte Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe) mit ..... | 4 579,14 S |
| für die in Z 4 angeführte Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe mit .....  | 3 670,93 S |
| für das Hanusch-Krankenhaus mit .....   | 6 663,06 S |
| und für das Orthopädische Spital (Speising) mit .....   | 6 553,75 S |

festgestellt.

## II.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 14/1996, wird die in der Sonderklasse pro Pflage- und Patient zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr wie folgt festgesetzt:

für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich des St. Anna-Kinderspitals).....	5 473 S
für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten, ausgenommen die 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe, das Hanusch-Krankenhaus und das Orthopädische Spital (Speising) mit .....	2 079 S

Die gemäß § 46 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 14/1996, unter Beachtung der Vorschriften des § 44 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Anstaltsgebühr wird

für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital) mit .....	7 987,10 S
für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten (ausgenommen die 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe) mit .....	3 469,40 S
für das Hanusch-Krankenhaus mit .....	2 746,20 S
und für das Orthopädische Spital (Speising) mit .....	3 469,40 S

festgestellt.

## III.

Die Rechtsträger der unter Art. I aufgezählten öffentlichen Krankenanstalten werden ermächtigt, mit den Trägern der privaten Krankenversicherungen, welche für eine entsprechend große Zahl von Sonderklassenfällen eine Direktverrechnung vornehmen, für privatkrankenversicherte Sonderklassepatienten, die über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, die amtlichen Pflegegebühren und Anstaltsgebühren nach Art. I bzw. Art. II in Pauschalbeträgen zu vereinbaren. Diese Pauschalbeträge werden wie folgt festgesetzt:

für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital) .....	9 074 S
und für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten (ausgenommen die 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe), das Hanusch-Krankenhaus und das Orthopädische Spital (Speising) .....	5 537 S

## IV.

Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 14/1996, wird für Patienten der Sonderklasse der Wiener öffentlichen Krankenanstalten, die auf eigenen Wunsch in einem Einbettzimmer untergebracht werden, pro Pflage- und Patient ein Zuschlag zur Anstaltsgebühr gemäß Art. II bzw. ein Zuschlag zur Gebühr gemäß Art. III in Höhe von 666 S festgesetzt.

## V.

Gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 14/1996, wird für Patienten gemäß § 43 KAG die Pflegegebühr pro Pflage- und Patient für die allgemeine Gebührenklasse in Höhe von 8 610 S inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

## VI.

(1) Die Bestimmungen der Art. II bis IV gelten nicht für die Inanspruchnahme der Sonderklasse bei postoperativer Betreuung tagesklinischer Patienten im Institut für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Krankenhaus Lainz.

(2) Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1996 verliert die Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. für Wien Nr. 87/1995, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I. Rathaus, Stiege 7, Hochpartierre, und Stücke des laufenden Jahres per Bestellung im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 797 89 Durchwahl 295 oder 327, eMail ep-verkauf @ttxa.telecom.at, Direktverkauf: Buchhandlung des Verlags Österreich, Kosmos, 1010 Wien, Wollzeile 16, Telefon 512 48 85, Verkaufspreis 5,- S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei